



Inhalt	Seite
--------	-------

<i>Satzung z. Änderung d. Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Besuch d. Kinderkrippen (Kinderkrippensatzung) v. 3. Februar 2010</i>	57
--	----

<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Ausländerbeirat d. Landeshauptstadt München (Ausländerbeirats-Satzung) v. 3. Februar 2010</i>	58
--	----

<i>Satzung üb. d. Veränderungssperre Nr. 651 f. d. Flurstücke Nr. 544/4 u. 544/8 Gemarkung Freimann (Freisinger Landstraße 74) v. 11. Februar 2010</i>	58
--	----

<i>Bekanntmachung üb. d. Einleitung eines Übernahmeverfahrens Antrag auf Übernahme gem. § 40 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB betreffend Flurstück Nr. 825, Gemarkung Perlach Eigentümerin: Christa Weinberger Az.: E-BauGB1/08</i>	61
--	----

<i>Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Dietmar-Keese-Bogen 4, Fa. Panificio Italiano Veritas GmbH Errichtung u. Betrieb einer Flüssiggasanlage Antrag auf Genehmigung gem. § 19 BImSchG</i>	61
---	----

<i>Öffentl. Bekanntgabe i.S.d. § 4 Abs. 3 NAV u. NDAV d. SWM Infrastruktur GmbH</i>	62
---	----

<i>Öffentl. Fandsachen-Versteigerung; Öffentl. Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB</i>	62
---	----

<i>Bekanntgabe üb. d. Absicht einer wegerechtl. Umstufung</i>	62
---	----

Nichtamtlicher Teil

<i>Buchbesprechungen</i>	62
--------------------------	----

*Hinweis: Das Jahresinhaltsverzeichnis v. 2009 d. Amtsblattes
d. Landeshauptstadt München liegt diesem Amtsblatt bei.*

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über den Besuch der Kinderkrippen (Kinderkrippensatzung) vom 3. Februar 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über den Besuch der Kinderkrippen (Kinderkrippensatzung) vom 26.07.2006 (MüABl. S. 257), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.01.2008 (MüABl. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„In den Kinderkrippen werden Kinder mit einem Lebensalter ab der neunten Woche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. in von der Kinderkrippenleitung schriftlich bestätigten Ausnahmefällen bis zum Übertritt in eine andere Betreuungseinrichtung aufgenommen und betreut.“

2. § 3 Abs. 1 Stufe 2 wird wie folgt geändert:

„Stufe 2: Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit die Betreuung in einer Kinderkrippe geboten ist oder Kinder, deren Personensorgeberechtigte Eltern

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Arbeit suchend im Sinne dieser Satzung sind Eltern/Personensorgeberechtigte, die eine Bestätigung der Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung München GmbH vorlegen, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.“

3. § 3 Abs. 2 wird durch einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Im Rahmen dieser Auswahl haben Kinder mit zeitlich früherer Vormerkung den Vorrang.“

4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Stufe 1 genannten Fälle, der Zeitpunkt der Vormerkung bzw. bei späterem Eintritt der Dringlichkeit der Zeitpunkt der Geltendmachung ausschlaggebend.“

5. § 6 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Wenn der schriftlich vereinbarte Rückmeldetermin nicht einge-

halten wird oder bei Aufnahme eines Kindes in eine Kinderkrippe erlischt die Vormerkung.“

6. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn die Dringlichkeit gemäß § 3 zum Zeitpunkt der Aufnahme noch besteht und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen (insbesondere ein Nachweis bezüglich der Dringlichkeit).“

7. § 7 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, durch Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. in Ausnahmefällen zum Zeitpunkt des Übertritts in eine andere Betreuungseinrichtung, durch Ausschluss oder durch ordentliche Kündigung.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.01.2010 beschlossen.

München, 3. Februar 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München (Ausländerbeirats-Satzung) vom 3. Februar 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Ausländerbeirat (Ausländerbeirats-Satzung) vom 16.10.1989 (MüABl. S. 402), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.10.2004 (MüABl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ausländerbeirat setzt sich zusammen aus

- a) 40 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1,
- b) sechs beratenden entsandten Mitgliedern gemäß Abs. 3,
- c) jeweils einem von jeder Stadtratsfraktion entsandten beratenden Mitglied,
- d) bis zu vier weiteren beratenden Mitgliedern gemäß Abs. 4.

Die gewählten stimmberechtigten Mitglieder sollen jeweils zur Hälfte Frauen und Männer sein.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Sitze für die gewählten stimmberechtigten Mitglieder werden entsprechend dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen verteilt. Zum Schutz von Minderheiten gehen an die Gruppen Afrika, Mittel- und Südamerika und Asien (ohne Türkei) jeweils 2 Sitze. Können diese nicht besetzt werden, bleiben sie offen.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Münchner Flüchtlingsrat, die Initiative zur Förderung von ausländischen Kindern, Jugendlichen und Familien, der Kreisjugendring München-Stadt sowie der Seniorenbeirat entsenden jeweils ein beratendes Mitglied.“

4. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Bis zu vier beratende Mitglieder werden von einer Einrichtung der Erwachsenenbildung und drei in der Migrationsarbeit tätigen Institutionen entsandt. Die Auswahl der Institutionen obliegt dem Ausländerbeirat.“

5. § 4 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„(8) Mitglieder gem. Abs. 3 und 4 scheiden aus, wenn sie der Organisation nicht mehr angehören, von ihr nicht mehr anerkannt oder sonst aus einem wichtigen Grund von ihr abberufen werden.“

6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) 40 stimmberechtigte Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“

7. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ausländerbeirat wählt aus der Mitte der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) einen Vorstand, bestehend aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einer 1. Stellvertreterin/einem 1. Stellvertreter und einer 2. Stellvertreterin/einem 2. Stellvertreter.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16.12.2009 beschlossen.

München, 3. Februar 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 651 für die Flurstücke Nr. 544/4 und 544/8 Gemarkung Freimann (Freisinger Landstraße 74) vom 11. Februar 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für die Flurstücke Nr. 544/4 und 544/8 der Gemarkung Freimann (Freisinger Landstraße 74) wird eine Veränderungssperre angeordnet.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 11.01.2010, der als Anlage 2 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betrof-

fenen Grundstücke sind in diesem Lageplan grau umrandet dargestellt.

§ 2 **Verbote**

(1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden und bauliche Anlage dürfen nicht beseitigt werden.

(2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und baulicher Anlagen, deren Veränderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 04.03.2011.

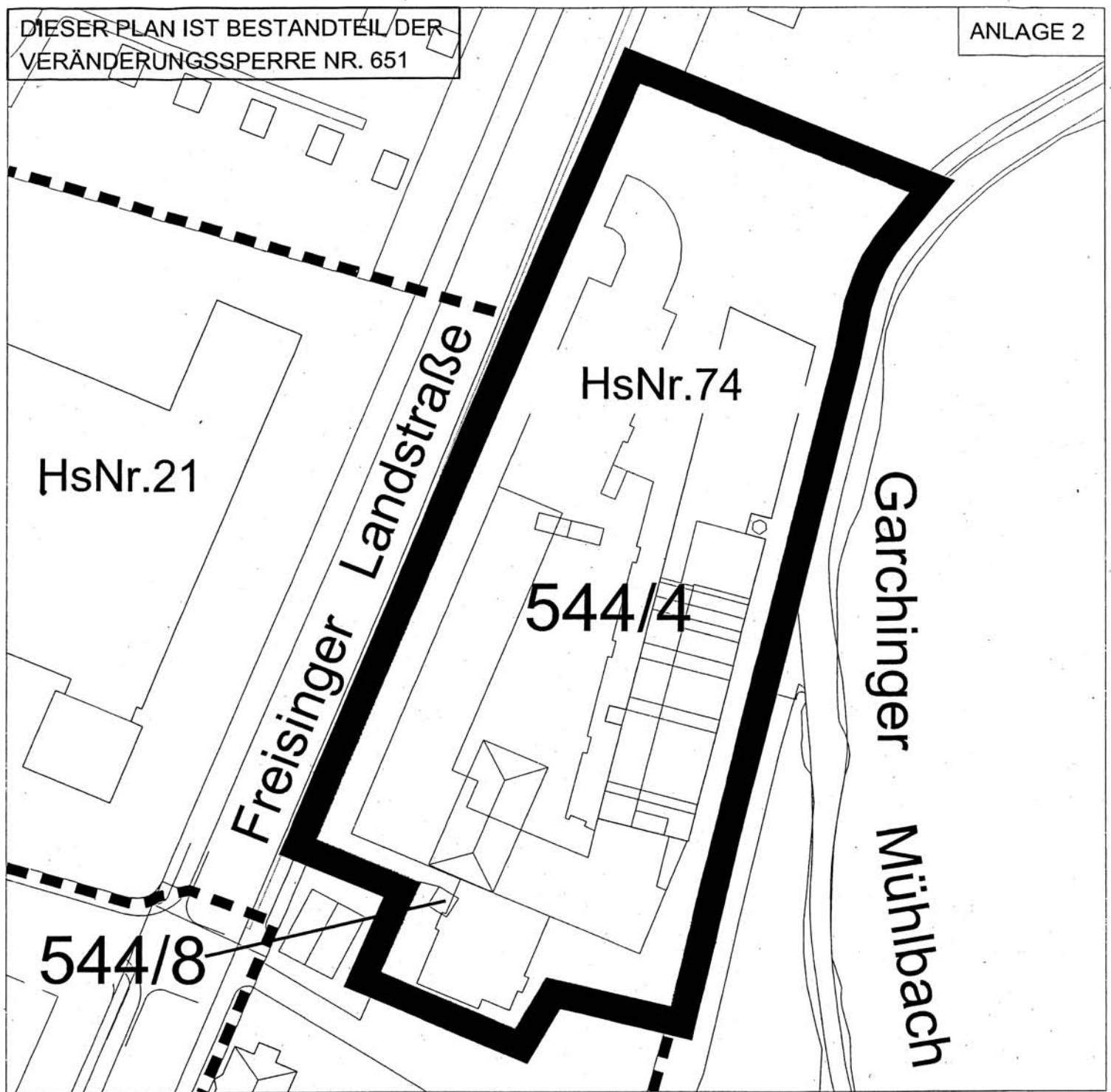
Der Stadtrat hat die Satzung am 03. Februar 2010 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 11. Februar 2010

i.V. Christine Strobl
2. Bürgermeisterin



LEGENDE:

-  GELTUNGSBEREICH
GEMÄSS BESCHLUSSVORLAGE
-  GELTUNGSBEREICH DES
AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES
NR. 2031

München, 11. Februar 2010
I.V.

Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

1:1000

0 10 20 30 40 50m

LAGEPLAN

BEREICH:
FLURSTÜCKE NR. 544/4 UND 544/8
GEMARKUNG FREIMANN

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG
UND BAUORDNUNG HA II/41P
AM 11.01.2010

Konrad

I.A.
KONRAD

**Bekanntmachung über die Einleitung eines
Übernahmeverfahrens**

**Antrag auf Übernahme gem. § 40 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
BauGB
betreffend Flurstück Nr. 825, Gemarkung Perlach
Eigentümerin: Christa Weinberger
Az.: E-BauGB1/08**

Terminanberaumung und Ladung

A. Antrag der Grundstückseigentümerin

Die Grundstückseigentümerin verlangt die Übernahme des Grundstücks Fl.St. 825 Gemarkung Perlach durch die Landeshauptstadt München. Das Flurstück ist im Grundbuch des Amtsgerichts München von Perlach Blatt 16876 als laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses vorgetragen. Das Übernahmeverlangen wird damit begründet, dass es der Eigentümerin mit Rücksicht auf die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 57 I wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten sei, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Die Fläche ist in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 57 I vom 03.10.1973, in Kraft getreten am 20.02.1974, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Neuer Südfriedhof festgesetzt.

B. Mündliche Verhandlung

Gem. §§ 43, 108 BauGB wird der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Übernahme festgesetzt auf

Mittwoch, den 17. März 2010 um 10.00 Uhr

im Dienstgebäude des Kommunalreferats, Raum 211, Roßmarkt 3, 80331 München.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Die Beteiligten werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Der Antrag auf Übernahme und die ihm beigefügten Anlagen können bei der Geschäftsstelle der Enteignungsbehörde, Zimmer 340, Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München während der Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 11.00 Uhr eingesehen werden. Telefonische Voranmeldung unter 089-233-22328 wird empfohlen. Einwendungen gegen den Antrag auf Übernahme sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde, Roßmarkt 3, 80331 München, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

C. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung dieses Übernahmeverfahrens im Amtsblatt der Landeshauptstadt München an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Enteignungsbehörde

1. das Grundstück geteilt oder Verfügungen über das Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einleitung des Übernahmeverfahrens kann nach § 217 BauGB nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über einen solchen Antrag entscheidet im vorliegenden Fall das Landgericht München I, Kammer für Bau-landsachen. Der Antrag ist binnen eines Monats seit der Bekanntmachung dieses Übernahmeverfahrens im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat – Enteignungsbehörde, Roßmarkt 3, 80331 München einzureichen. Der Antrag muss die Entscheidung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten.

München, 4. Februar 2010

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
Enteignungsbehörde

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

**Dietmar-Keese-Bogen 4, Fa. Panificio Italiano Veritas GmbH
Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage
Antrag auf Genehmigung gem. § 19 BImSchG**

Die Fa. Panificio Italiano Veritas GmbH beantragt gem. § 19 BImSchG die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasanlage. Das Flüssiggas wird zum Beheizen des Firmengebäudes sowie von 6 Backöfen verwendet.

Für das Vorhaben war gemäß § 3a Satz 1 in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG und Nr.9.1.4 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 13 Zimmer 3044 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47749) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 089/233-47749 eingeholt werden.

München, 19. Februar 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt

**Öffentliche Bekanntgabe
i.S.d. § 4 Abs. 3 NAV und NDAV
der SWM Infrastruktur GmbH**

Die SWM haben ihre Ergänzenden Bedingungen und die Kostenersatzungsregelungen zum 01.03.2010 angepasst. Die Ergänzenden Bedingungen der SWM zur Niederspannungsanschlussverordnung (Anlage zur NAV), die Ergänzenden Bedingungen der SWM zur Niederdruckanschlussverordnung (Anlage zur NDAV) und das Preisblatt Netzanschlüsse (Kostenersatzungsregelungen) finden Sie auf unseren Internetseiten **www.swm-infrastruktur.de**. Außerdem liegen sie in den Geschäftsräumen der SWM, Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München zur Einsichtnahme aus. Die bisher gültigen Ergänzenden Bedingungen und die Kostenersatzungsregelungen treten außer Kraft.

München, 8. Februar 2010

SWM Infrastruktur GmbH

**Öffentliche Fundsachen-Versteigerung;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384
BGB**

Das Münchner Fundbüro versteigert am **17. und 18. März 2010** jeweils von 9.00 bis ca. 16.00 Uhr nicht abgeholte Fundsachen.

Am **Mi, 17. März** werden unter anderem versteigert: Kleidung, Brillen, Bücher, Werkzeug, Haushaltsartikel, Spiel- und Schreibwaren, Sportartikel, Koffer/Taschen, Musikinstrumente, Elektrogeräte, Raritäten/Antikes.

Am **Do, 18. März** werden versteigert: Handys, Kameras, Schmuck.

Die zur Versteigerung kommenden Sachen sind überwiegend gebraucht, aber auch neu und werden ohne Gewährleistung für deren Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert.

Keine Vorbesichtigung!

Ort:
Oetztaler Straße 19, II. Stock, 81373 München-Sendling.

MVV:
U6 Harras oder Partnachplatz, S7/S27 Harras, StadtBus 134 Orterstraße

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.fundbuero-muenchen.de

München, 2. Februar 2010

Kreisverwaltungsreferat
HA I / 23 Fundangelegenheiten

**Die Landeshauptstadt München gibt die Absicht einer we-
gerechlichen Umstufung bekannt:**

**Für den 19. und 20. Stadtbezirk:
Bekanntmachung:**

Es ist beabsichtigt, die bisher als „Kreisstraße“ gewidmete Gesamtstrecke der **Forst-Kasten-Allee (Ms 4)** zwischen der Bun-

desstraße 2, bei der Fürstenrieder Straße (= km 7,247) und der Stadtgrenze zur Gemeinde Neuried (= km 9,410) zu einer „Ortsstraße“ abzustufen.

Die Straßenstrecke hat ihre Verkehrsbedeutung als Kreisstraße verloren. Die Gemeinde Neuried hat ebenfalls die weiterführende Straßenstrecke außerhalb der Stadtgrenze (M4) zur Ortsstraße abgestuft, so dass die gesamte Straßenstrecke weder dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, noch dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dient (Art 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG).

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) bekannt gegeben.

München, 19. Februar 2010

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

**Grundgesetz. Kommentar. Hrsg. v. Volker Epping und
Christian Hillgruber. - München: Beck, 2009. XXVII, 1781 S.
ISBN 978-3-406-59170-9; € 129.-**

Der neue Kommentar zum Grundgesetz ist dreistufig aufgebaut. Zunächst geben die Autoren auf der Überblicksebene Kurzerläuterungen. Auf der nächsten Ebene folgt die ausführliche Kommentierung. Anschließend enthält der Band zahlreiche Detailebenen für die vertiefte Recherche mit Fallgruppen aus der Praxis, weiterführenden Hinweisen und kritischen Stellungnahmen der Bearbeiter.

Der Kommentar behandelt bereits die Föderalismusreform II vom 29.7.2009 mit den neuen gemeinsamen Schuldenregeln für Bund und Länder ab dem Haushaltsjahr 2011, die Einführung eines Parlamentarischen Gremiums zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes, die Einbeziehung ausländischer Flugsicherungsorganisationen in die deutsche Flugsicherung sowie das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

**SGB II / SGB XII. Grundsicherung für Arbeitsuchende
und Sozialhilfe: mit Asylbewerberleistungsrecht und
Erstattungsrecht des SGB X. Kommentar. Begr. von Ernst
Oestreicher. - 58. Erg.-Liefg. - Stand: 1.9.2009. - München:
Beck, 2009. - Loseblattaussg. in 1 Ordner.
ISBN 978-3-406-43903-2 Grundwerk € 85.-**

Der „Oestreicher“ kommentiert das SGB II und das SGB XII sowie das Asylbewerberleistungsgesetz und das Kostenersatzungsrecht des SGB X. Mit der 58. Lieferung erfolgt eine Umstellung des Haupttitels,

um der gestiegenen Bedeutung des SGB II gegenüber der Sozialhilfe Rechnung zu tragen. Im Mittelpunkt der neuen Lieferung stehen Neukommentierungen im Bereich des SGB II, insbesondere § 24a SGB II (zusätzliche Leistung für die Schule), § 60-63 SGB II (Auskunftspflichten, Schadensersatz, Bußgeldvorschriften), § 73 SGB II (Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente), § 74 SGB II (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland).

Lebensmittelrecht. Loseblatt-Kommentar aller wesentlichen Vorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, sonstigen Bedarfsgegenständen sowie Tabakerzeugnissen. Begründet von Walter Zipfel. Fortgeführt von Kurt-Dietrich Rathke unter Mitarbeit von Hildegard Bauer-Aymanns...
- 137. Erg.-Liefg. - Stand: Juli 2009. - München: Beck, 2009.
- Loseblattausg. in 5 Ordnern. 1 CD-ROM.
ISBN 978-3-406-39820-9; Grundwerk € 235.-

Der mehrbändige Kommentar erschließt das breite Spektrum lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Teil A enthält die lebensmittelrechtlich relevanten Rechtsnormen, einschließlich des EU-Rechts sowie Vorschriften, die zur Abgrenzung von anderen Rechtsgebieten wichtig sind. Teil B führt in Form einer systematischen Kurzdarstellung in die Grundlagen des Lebensmittelrechts ein und erläutert Begriff, Wesen und die wichtigsten Auslegungsgrundsätze dieses Rechtsgebiets. Teil C bringt die Kommentierung der grundlegenden Vorschriften des Lebensmittelrechts. Teil D beinhaltet Vorschriften und Erläuterungen zum Heilmittelwerbe- und Arzneimittelrecht.

Mit der 137. Ergänzungslieferung werden die Gesetzestexte im Textteil A auf den Rechtsstand vom 1. Juli 2009 gebracht. Zudem wurden verschiedene Kommentierungen überarbeitet, u.a.: §§ 2, 11, 40, 42 LFGB, die Fertigverpackungsverordnung, die Butterverordnung, die Konsummilch-Kennzeichnungsverordnung, die Kakaoverordnung, Ausführungsverordnung für neuartige Lebensmittel, Spezialitätengesetz und Spezialitätenverordnung.

Börstinghaus, Cathrin: Mietminderungstabelle. Entscheidungssammlung in Tabellenform. Mit einer Einführung von Ulf Börstinghaus. - München: Beck, 2009. XIX, 363 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-57565-5; € 38.-

Die Feststellung der Mietminderung ist stark geprägt durch das Richterrecht, deshalb sind Urteilssammlungen besonders bedeutsam.

Nach einer Einführung in das Recht der Mietminderung wertet die Neuerscheinung über 1100 Urteile zur Mietminderung aus. Die Urteile werden übersichtlich in verschiedenen Tabellen zusammengestellt:

- Minderungsquoten nach Art des Mangels
- Minderungsquoten zugeordnet zum jeweiligen Spruchkörper (Gericht)
- Entscheidungen geordnet nach Mangel und Gericht
- Entscheidungen geordnet nach Gericht und Minderungsquoten
- Entscheidungssammlung geordnet nach Minderungsquoten.

Die ersten vier Tabellen sind Übersichten und verweisen auf die ausführliche Tabelle 5. Der Band wird abgerundet mit einem Minderungsrechner auf CD-ROM.

Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften. Gesellschaftsrecht - Steuerrecht. Hrsg. von Welf Müller und Wolf-Dieter Hoffmann. - 3. Aufl. - München: Beck, 2009. LXXI, 1924 S. ISBN 978-3-406-58140-3; € 128.-

Das Handbuch informiert über Personengesellschaften von der Gründung bis zur Auflösung/Liquidation. Praxisorientiert werden die wichtigsten Formen der Personengesellschaften sowie die Sonderformen dargestellt, dabei werden sowohl die gesellschafts- wie steuerrechtlichen Aspekte behandelt.

Die 3. Auflage berücksichtigt insbesondere die Änderungen durch das neue Umwandlungssteuergesetz (SEStG), das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (UntStRefG), das Jahressteuergesetz 2009, das Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG) und das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG).

Röger, Bernd: Finanzielle Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Zuschüsse, Vergünstigungen, Erleichterungen kennen und voll ausschöpfen. - Regensburg: Walhalla, 2009. (Walhalla Rechtshilfe) 151 S. ISBN 978-3-8029-7397-0; € 9,95.

Der Ratgeber beschreibt Leistungen und Ansprüche, die für behinderte Kinder und Jugendliche bestehen.

Antragsstellung, Leistungen von Kassen, Pflegeversicherung und sonstige Finanzhilfen und Vergünstigungen werden verständlich dargestellt. Die Ansprüche und Vergünstigungen sind in einem Kapitel nochmals alphabetisch mit Erläuterung zusammengefasst. Im Band findet der Leser Übersichten über die unterschiedlichen finanziellen Hilfen der Bundesländer. Antworten auf häufig gestellte Fragen und ein Adressteil runden den Ratgeber ab.

Bürgerliches Gesetzbuch. Begr. von Otto Palandt und bearb. von Peter Bassenge, ... - 69., Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXII, 3052 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 7) ISBN 978-3-406-59488-5; € 100.-

Der Standardkommentar wurde wieder in allen Teilen aktualisiert und verarbeitet zahlreiche Gesetzesänderungen aus der jüngsten Zeit. Berücksichtigt sind die umfassenden Neuregelungen im Recht des Zahlungsverkehrs, im Familienrecht und in weiteren zentralen Bereichen, u.a.:

- Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister etc. mit wichtigen Änderungen des Vereinsrechts
- Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen
- Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung
- Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkredit- und der Zahlungsdiensterichtlinie mit der Neuordnung des Widerrufsrechts und Rückgaberechts
- Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs etc. im Grundbuchverfahren, (u.a. gesetzliche Regelung der Eintragung der GbR im Grundbuch)
- FamFG und weitere Änderungen durch das FGG-Reformgesetz
- Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
- Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts
- Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (Patientenverfügung)
- Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts mit

dem neuen Pflichtteilsrecht
- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WVBG – zivilrechtliche Regelung der Heimverträge.
Das frei zugängliche Palandt-Archiv ergänzt die Druckausgabe, u.a. mit Europarecht und aufgehobenem Recht für Altfälle.
(www.palandt.beck.de)

Zivilprozessordnung mit FamFG Verfahren in Familiensachen, GVG, Einführungsgesetze, EG-Zivilverfahren. Kommentar. Begründet von Heinz Thomas und Hans Putzo, fortgeführt von Klaus Reichold ... - 30., Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXIX, 2026 S. ISBN 978-3-406-59350-5; € 58.-

Der komprimierte Handkommentar verschafft einen Überblick und hilft durch zahlreiche aktuelle Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur.
Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Änderungen durch das Risikobegrenzungs-gesetz, das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung und das FG-G-Reformgesetz.
Neu aufgenommen wurden die beiden ersten Bücher des FamFG, der Allgemeine Teil und das Verfahren in Familiensachen, die zum 1. September 2009 in Kraft traten.

Schmidbauer, Wilhelm: Versorgungsausgleich. Die Reform ... - 8. Aufl. - Sankt Augustin: Asgard-Verl. Hippe, 2009. 200 S. ISBN 978-3-537-52858-2; € 26,90.

Der Versorgungsausgleich ordnet die hälftige Teilung der von den Eheleuten während der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine Versorgung wegen Alter und Invalidität an.
Durch das im Frühjahr 2009 verabschiedete Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleiches wurde zum 1. September 2009 der Versorgungsausgleich in wesentlichen Punkten neu geordnet. Die Neuauflage des Bandes informiert über diese Änderungen auf der Grundlage der amtlichen Unterlagen. Zahlreiche Beispiele verdeutlichen die Neuregelungen. Der Band wird abgerundet mit einem Tabellenanhang, der Zahlen und Werte zum Versorgungsausgleich listet.

Giesberts, Ludger und Juliane Hilf: ElektroG. Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz). Kommentar. - 2. Aufl. - München: Beck, 2009. XX, 363 S. ISBN 978-3-406-58112-0; € 79,50.

Das Band aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert die Vorschriften des ElektroG ausführlich und praxisorientiert, u.a. Anwendungsbereich, Herstellerbegriff, Herstellerregistrierung, Finanzierungsgarantien, Rücknahmepflicht der Hersteller, Kennzeichnung der Geräte, Stoffverbote, Organisation der Sammlung der Geräte, Behandlung und Verwertung der Geräte, Rückstellungen, Kosten.
Der Kommentar berücksichtigt die europarechtlichen Vorgaben der WEEE-Richtlinie und RoHS-Richtlinie sowie deren ordnungsgemäße Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten.
In die Neuauflage sind die Änderungen durch das Gesetz zur Neuordnung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren, das Gesetz zur Ablösung des AbfallverbringungsG und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften eingearbeitet.